

Gemeinde Löwenberger Land  
Der Bürgermeister

## **Wahlbekanntmachung** **zur Neuwahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Neulöwenberg und Großmutz**

Am Sonntag, den **09.04.2017** finden in der Gemeinde Löwenberger Land die Neuwahlen der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Neulöwenberg und Großmutz statt.

Die Wahl dauert von 8.00 – 18.00 Uhr.

Die Gemeinde Löwenberger Land ist zu den Neuwahlen in folgende 2 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

<b>Wahlbezirk Nr.</b>	<b>Bezeichnung des Wahlbezirkes</b>	<b>Bezeichnung des Wahlraumes</b>
04	Neulöwenberg	Gaststätte „Charlottenhof“, Neulöwenberger Str. 26
07	Großmutz	Gemeindehaus, Großmutz Dorfstraße 75

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.03.2017 bis 18.03.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die Neuwahlen erfolgt in den jeweiligen Wahlbezirken.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen gültigen Wahlschein besitzt oder bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat.

Die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder einen Reisepass ist zur Wahl mitzubringen. Die Vorlage des Dokuments dient zur Überprüfung der Wahlberechtigung. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wähler bei Betreten des Wahlraums für die Neuwahl erhält.

Es werden grüne Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck verwendet.

Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung sowie 4 Bewerber des zugelassenen Wahlvorschlages.

Jeder Wähler hat drei Stimmen. Der Wähler kann zur Neuwahl einem Bewerber des Ortsbeirates bis zu drei Stimmen geben. Er kann seine drei Stimmen auch verschiedenen Bewerbern des Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise zweifelsfrei kennzeichnet.

Der Stimmzettel muss von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem gesonderten Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie gewählt worden ist.

Wer einen Wahlschein besitzt, kann an der Neuwahl des Ortsbeirates durch Stimmabgabe oder durch Briefwahl in dem dafür vorgesehenen Wahlbezirk teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Wahlbehörde den amtlichen Stimmzettel des Wahlbezirkes, den amtlichen Wahlumschlag, den amtlichen Wahlbriefumschlag und das Merkblätter für die Briefwahl beschaffen.

Der grüne Wahlbrief mit dem Stimmzettel in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Neuwahl nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so kann sie die Briefwahl auch an Ort und Stelle ausüben.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Neuwahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nach Ende der Wahlzeit im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Löwenberg, den 21.03.2017

Kranich  
Wahlleiterin